

Information für Arbeitgeber: Steuerliche und sozialbeitragsrechtliche Behandlung der Beiträge an die PKDW

Gemäß § 3 Nr. 63 EStG können jährlich bis zu 8 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) steuerfrei in die PKDW eingebracht werden. Im Jahr 2025 sind dies 7.728 EUR, also 644 EUR im Monat.

Beiträge bis zu 4 % der BBG (3.864 EUR) sind außerdem sozialversicherungsfrei.

Wurde die Pensionszusage vor dem 01.01.2005 erteilt, kann der Mitarbeiter gemäß § 40 b EStG alternativ 1.752 EUR pauschal, d.h mit 20 % (zzgl. Kirchensteuer) versteuert, in die betriebliche Altersversorgung einbringen, wenn vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag nach § 40 b EStG rechtmäßig besteuert wurde. Der nach § 40 b EStG geleistete Beitrag ist in diesem Fall auf das maximal steuerliche Fördervolumen des § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.

Das Einbringen von Beiträgen, die die Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG und des § 40 b EStG überschreiten, ist nur aus individuell versteuertem Einkommen möglich.

Sollte der Jahresbeitrag über 8 % der BBG (in 2025: 7.728 EUR) hinausgehen, ist ein Antrag auf Sonderzahlung erforderlich. Hat das Mitglied den Berufsunfähigkeitsschutz mitversichert, erfolgt ggf. eine aktuelle Gesundheitsprüfung. Die Leistungen (Rente bzw. Kapital) aus steuerfrei eingebrachten Beiträgen sind voll steuerpflichtig und in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig, sofern Sie dort pflichtversichert sind.

Leistungen aus pauschal und individuell versteuerten Beiträgen (gilt nicht für zulagegeförderte Beiträge) an die PKDW werden bei Rentenzahlung nur mit dem Ertragsanteil versteuert.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf unserer Internetseite www.pkdw.de im Bereich »Für Rentner – Steuern und Sozialabgaben«.

Die Beiträge an die Pensionskasse melden Sie bitte mithilfe unserer elektronischen **Beitragsmelde-datei** (erhältlich unter www.pkdw.de im Bereich »Für Unternehmen – Downloads – Formulare/Anträge«). Dort erfahren Sie ebenfalls, unter welcher jeweiligen Beitragsart die Beiträge gemeldet werden.

Bei Fragen zur betrieblichen Altersversorgung melden Sie sich gerne bei uns:

Tel: 0203 99219-92

E-Mail: firmenberatung@pkdw.de

Stand: 01/2025



Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.pkdw.de